

**Sponsoringvertrag**

**RM XXX2022**

zwischen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
vertreten durch den Kanzler  
Templergraben 55  
52056 Aachen

- im folgenden **RWTH Aachen** genannt -

und

der Firma  
vertreten durch XXX  
Strasse  
PLZ Ort

- im folgenden **Auftraggeberin** genannt -

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die RWTH Aachen wird den Hörsaal XXX im XXX Aachen, mit dem Zusatznamen „XXX-Hörsaal“ belegen.
- (2) Die Auftraggeberin sponsert den o.g. Hörsaal/ die RWTH Aachen nach den Bedingungen dieses Vertrages.

**§ 2 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftraggeberin erwirbt mit diesem Vertrag für dessen Laufzeit das Recht, den Zusatznamen für den o.g. Hörsaal zu bestimmen sowie die im Leistungskatalog (**Anlage 1**) beschriebenen Leistungen.
- (2) Die Auftraggeberin stellt der RWTH Aachen das abzubildende Logo zur Verfügung.

- (3) Soweit Präsentationsmöglichkeiten auf weitere Projekte / Veranstaltungen der RWTH Aachen ausgeweitet werden sollen, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, dass sie nicht für weltanschauliche, religiöse oder politische Gruppierungen wirbt.

### **§ 3 Leistungen der RWTH Aachen**

Die RWTH Aachen verpflichtet sich, vorbehaltlich der Regelung in § 9, das in § 1 aufgeführte Hörsaalsponsoring, wie im Leistungskatalog beschrieben, durchzuführen.

### **§ 4 Kontakt**

Ansprechpartner der RWTH Aachen für das Hörsaalsponsoring ist [REDACTED] Tel. [REDACTED].

### **§ 5 Entgelt**

- (1) Die Auftraggeberin zahlt der RWTH Aachen für die von der RWTH Aachen im Leistungskatalog beschriebenen Maßnahmen einen Betrag in Höhe von jährlich XXX €.

*Hinweis: Bei der Verwendung des Logos handelt es sich um eine nicht steuerbare Leistung des Sponsors gem. Abschn. 1.1, Abs. 23 UStAE (Umsatzsteueranwendungserlass).*

- (2) Nach Vertragsabschluss stellt die RWTH für die Dauer der Vertragslaufzeit jährlich im Monat des Vertragsabschlusses eine Rechnung über das Jahressponsoringentgelt an die Auftraggeberin. Die Leistungen sind zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Auftraggeberin auf das in der Rechnung angegebene Konto.

### **§ 6 Haftung / Gewährleistung**

- (1) Die Haftung der Vertragspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei deren Nichterreichen der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten) oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für die Fälle, in denen Haftungsbeschränkungen gesetzlich unzulässig sind (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

- (2) Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf unmittelbare Schäden; der Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden (insbesondere wegen entgangenem Gewinn, vergeblicher Aufwendungen, Produktionsausfall) ist ausgeschlossen.
- (3) Die Auftraggeberin stellt die RWTH Aachen von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die RWTH Aachen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vereinbarten Werbeaktivitäten die von der Auftraggeberin angestrebte Wirkung erzielen.

## **§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum XXX in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum XXX, somit für X Jahre.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die RWTH Aachen liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeberin
  - a. mit Zahlungen in Verzug gerät,
  - b. grob fahrlässig oder vorsätzlich Sicherheitsregeln der Eigentümer missachtet oder
  - c. Insolvenz anmeldet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Exklusivität**

Der Auftraggeberin wird kein Recht auf Exklusivität gewährt. Die RWTH behält sich vor, weitere Räume durch weitere Auftraggeberinnen sponsern zu lassen.

## **§ 9 Rechtsfolgen bei Ausfall der Hörsaalnutzung**

Im Falle eines dauerhaften Ausfalls (mehr als 1 Kalendermonat) der Hörsaalnutzung, aufgrund nicht voraussehbarer höherer Gewalt, ruht das Vertragsverhältnis für die Dauer des Ausfalls und verlängert sich die Laufzeit entsprechend der Ausfalldauer.

Teilleistungen sind entsprechend der von den Parteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten. Vorauszahlungen sind zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz entsteht nicht.

Die beiden Vertragsparteien werden nach Wegfall des Ausfallsgrundes eine Verlängerung des Sponsoringvertrages prüfen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Der anliegende Leistungskatalog ist Bestandteil dieses Vertrages und gilt ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon

die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen. Es gilt deutsches Recht.

Ort, den

Aachen, den XXX

Für die Auftraggeberin

Für die RWTH Aachen  
Der Kanzler  
Im Auftrag

---

Anlage:

Leistungskatalog

## Leistungskatalog als Anlage 1 zu dem Sponsoringvertrag RM XXX/2022 mit der **XXX (Firma)**

### Hörsaalsponsoring:

#### Leistungen RWTH Aachen:

- Das Logo der Auftraggeberin wird auf der Webseite der RWTH in der Kategorie Fundraising/Sponsoren (URL) ohne Verlinkung veröffentlicht.
- Bei Bedarf (z.B. wenn das Logo der Auftraggeberin sich geändert hat) wird das Logo und der Name der Auftraggeberin erneut auf eine Plexiglasscheibe (DIN A 3) gedruckt, welche am Eingang des Hörsaals für die Dauer der Vertragslaufzeit angebracht ist. Die Produktionskosten übernimmt die RWTH.
- Der Hörsaal wird für die Dauer der Vertragslaufzeit nach dem vereinbarten Zusatznamen benannt.
- Der Hörsaal wird für die Dauer der Vertragslaufzeit unter dem vereinbarten Zusatznamen ins Hörsaalverzeichnis der RWTH eingetragen.
- Das XXX organisiert auf Wunsch der Auftraggeberin nach Vertragsabschluss eine Eröffnung des Hörsaals mit Fototermin. Der Fotograf wird von der Auftraggeberin gestellt.

#### Leistungen **Firma**:

- Sponsoringleistung XXX € p.a. (Geldleistung)